

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/10808 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

A. Problem

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates der Europäischen Union über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts vorgelegt. Das Abkommen ist eine Aktualisierung des seit Juni 1999 bestehenden Abkommens. Da sich zwischenzeitlich die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde vertieft hat, waren Änderungen angezeigt, die das Abkommen insbesondere um den Austausch von Beweismitteln ergänzen.

Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, darf der deutsche Vertreter im Rat den Beschlussvorschlägen nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte. Bei dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts handelt es sich um ein bilaterales Wettbewerbsabkommen, das die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Regierung von Kanada bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts regelt.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10808 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Januar 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Dr. Matthias Heider
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Matthias Heider

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10808** wurde in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2017 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit (einschließlich des Austauschs von Informationen) sowie die Koordinierung zwischen den Wettbewerbsbehörden der beiden Vertragsparteien und soll zur effektiven Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und zur Vermeidung etwaiger Konflikte zwischen den beiden Vertragsparteien bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts beitragen.

Im Einzelnen regelt das Abkommen die Mitteilung von Durchsetzungsmaßnahmen, die in erheblichem Maße wichtige Interessen der jeweils anderen Vertragspartei berühren, die Organisation der praktischen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde sowie Grundsätze zur Vermeidung von Konflikten. Neu aufgenommen wurden Bestimmungen über die Erörterung und Übermittlung von Informationen zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde, über die Verwendung und den Schutz der erörterten und übermittelten Informationen sowie über die eng begrenzten Voraussetzungen für eine Offenlegung von Informationen, die nach den Bestimmungen des Abkommens übermittelt wurden. Zudem wurde der Wortlaut des Abkommens an die seit 1999 erfolgte Entwicklung der Rechtsvorschriften angepasst.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/10808 in seiner 129. Sitzung am 25. Januar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in unveränderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/10808 in seiner 78. Sitzung am 25. Januar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in unveränderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 54. Sitzung am 9. November 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (Bundratsdrucksache 605/16) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist nicht gegeben.

Mit dem Vorhaben werden keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie direkt berührt. Es wäre wünschenswert und aussagekräftiger gewesen, in die Bewertung mögliche Auswirkungen der Zielsetzung des Gesetzes, d.h. mögliche Auswirkungen der durch das Gesetz ermöglichten Beschlüsse auf europäischer Ebene, mit in die Nachhaltigkeitsprüfung einzubeziehen.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10808 in seiner 102. Sitzung am 25. Januar 2017 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 18/10808 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Berlin, den 25. Januar 2017

Dr. Matthias Heider
Berichterstatter

